



HVBG

HVBG-Info 09/1989 vom 30.03.1989, S. 0689 - 0692, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen) - BSG-Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 36/87

Zur Frage der Auslegung des § 48 Abs. 3 SGB X (Abschmelzung oder Einfrierung von Leistungen);

hier: BSG-Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 36/87 -

In Anlehnung an das BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 41/86 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 1975-1981) hat das BSG mit Urteil vom 24.11.1988 - 9/9a RV 36/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht mehr zurückgenommen werden, beschränkt die Aussparungsvorschrift des § 48 Abs. 3 SGB X den Vertrauensschutz bei jedweder Änderung zugunsten des Berechtigten auf den Zahlbetrag.
2. Ist der Berufsschadensausgleich zu hoch berechnet worden, so kann nur der Berufsschadensausgleich, nicht die Gesamtleistung der Kriegsopferversorgung von der Rentenerhöhung ausgespart werden.
3. Die erste Grundentscheidung über die Aussparung nach § 48 Abs. 3 SGB X ist berufungsfähig.